



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**EINGEGANGEN 15. Nov. 2018**

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Heidelberg  
St. Paulus-Heim  
Felix-Wankel-Str. 25  
69126 Heidelberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Joachim Herchet  
Tel. 0711 6375- 431  
Joachim.Herchet@kvjs.de

09. November 2018

**Aktenzeichen:**  
462 Heidelberg 21

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Einrichtung/  
den Einrichtungsteil:**

Jugendwohngemeinschaft, Mühlingstraße 20 (1. Obergeschoss rechts und links), 69121 Heidelberg des SKF St. Paulusheims, Felix-Wankel-Str. 25, 69126 Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.07.2018, zuletzt ergänzt am 07.11.2018, und der Konzeption vom November 2018, ändern wir die am 01.03.2017 für das oben genannte Angebot erteilte Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wie folgt ab:

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu vier männlichen und weiblichen Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren im Rahmen von § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII.

Die Betreuung junger Volljähriger im Rahmen von § 41 SGB VIII ist im Rahmen der betriebserlaubten Platzzahl möglich.

Diese Betriebserlaubnis wird zum 01.01.2019 wirksam.

Gleichzeitig wird die Betriebserlaubnis vom 01.03.2017 unwirksam.

**Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375- 449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

462 Heidelberg 21  
09. November 2018  
Seite 2

**Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.**

Mit freundlichen Grüßen

*Joachim Herchet*  
Joachim Herchet

Anlagen  
Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

Stadt Heidelberg,  
Kinder- und Jugendamt, Herr Wottke  
Friedrich-Ebert-Platz 3  
69117 Heidelberg

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg  
Alois-Eckert-Straße 6  
79111 Freiburg

KVJS Referat 23 Vergütungen, Entgelte und Vertragswesen



## **Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**

Stand: Februar 2017

### **1. Meldepflichten**

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

### **2. Personal**

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

### **3. Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.

### **4. Medikamentengabe**

Es gibt in Baden-Württemberg - neben der im Gültigkeitsbereich geltenden Landespersonalverordnung vom 07.12.2015 - keine landesrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Medikamenten.

In einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII dürfen ohne eine vertragliche Regelung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten einem Kind oder Jugendlichen keine Medikamente verabreicht werden. Ist im Betreuungsvertrag hierzu keine Regelung enthalten, so muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden. Die Verabreichung der Medikamente geschieht somit im Auftrag bzw. in Vertretung der Personensorgeberechtigten.